

Landkreis Fürth

Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf

Technische Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB BMA) im Landkreis Fürth

gültig ab 01.01.2021



Inhaltsverzeichnis

1.	Bedingungen und normative Grundlagen	Seite 3
2.	Phasen der Errichtung	Seite 4
3.	Erweiterung bestehender Anlagen	Seite 4
4.	Aufschaltung und Abnahme der BMA	Seite 4
5.	Zugang und Hinweiszeichen für die Feuerwehr	Seite 5
6.	Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)	Seite 5/6
7.	Blitzleuchte	Seite 6
8.	Freischaltelement (FSE)	Seite 6
9.	Übertragungseinrichtung (ÜE) und Brandmeldezentrale (BMZ)	Seite 6
10.	Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)	Seite 6/7
11.	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	Seite 7
12.	Feuerwehrranzeigetableau (FAT)	Seite 7
13.	Feuerwehrlaufkarten	Seite 8
14.	Feuerwehrplan	Seite 8
15.	Meldereinbau und Beschriftung	Seite 8-10
16.	Selbständige Löschanlagen	Seite 10
17.	Brandfallsteuerung für Aufzüge	Seite 10
18.	Steuerung von Aufzügen mit Vorrangschaltung	Seite 10
19.	Wartung/Inspektion	Seite 11
20.	Sonstige Bestimmungen	Seite 11
21.	Hinweise zum Datenschutz	Seite 11
22.	Inkrafttreten, Gültigkeit	Seite 12

Anlage 1	Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage	separat
Anlage 2	Brandmeldekonzert	separat
Anlage 3	Errichterbestätigung	separat
Anlage 4	Ansprechpartner	separat
Anlage 5	Checkliste für die Aufschaltung	separat
Anlage 6	Bezugsbestätigung für Schließung zuständige Feuerwehr	separat
Anlage 7	Schlüsselwechsel im FSD	separat

Diese Anschlussbedingungen regeln die technischen und organisatorischen Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Empfangseinrichtung der erstalarmierenden Stelle, die bei der Errichtung von Neuanlagen sowie bei Änderungen und Erweiterungen bestehender Anlagen zu berücksichtigen sind. Die Anerkennung der zugehörigen Anlagen ist Voraussetzung für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage zur ILS Nürnberg.

Voraussetzungen, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für den Aufbau und Betrieb von Brandmeldeanlagen ergeben sich aus der DIN 14675, insbesondere bezüglich der Zertifizierung für Projektierung, Errichtung, Inbetriebnahme und Instandhaltung.

Der Betreiber der privaten Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch Betrieb und Instandhaltung der Anlage entstehen.

1. Normative Grundlagen und Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen müssen in allen Punkten den gültigen einschlägigen Normen und Anforderungen entsprechen.

Insbesondere sind dies (in der jeweils gültigen Fassung):

- DIN EN 54: Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- VDE 0800: Bestimmungen für Fernmeldeanlagen
- DIN VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
 - Teil 1 Allgemeine Festlegungen
 - Teil 2 Festlegungen für Brandmeldeanlagen (BMA-Projektierung)
 - Teil 4 Gefahrenmeldungen für Brand, Einbruch und Überfall-Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall (falls baurechtlich gefordert)
- DIN 1450: Schriften, Leserlichkeit
- DIN 4066: Hinweiszeichen für die Feuerwehr
- DIN 14034: Grafische Symbole für das Feuerwehrwesen
- DIN 14 661: Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (Feuerwehrbedienfeld FBF)
- DIN 14 662: Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- DIN 14 675: Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 33404-3: Gefahrensignale für Arbeitsstätten
- VdS 2007: Brandschutz in Räumen für EDV-Anlagen
- VdS 2095: Richtlinien für automatische Brandmelder (Planung und Einbau)
- VdS 2105: Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- SPrüfV Verordnung über Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen

Sofern die oben genannten Regelwerke, oder einzelne Punkte daraus, den nachstehenden Forderungen entgegenstehen, ist im Einzelfall eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle erforderlich.

Notwendige Bestandteile einer aufgeschalteten BMA für die Feuerwehren im Landkreis Fürth:

- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Blitzleuchte (rot)
- Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
- Freischalt-Element für das FSE
- Feuerwehr-Informationszentrum (FIZ)
- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF)
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT)
- Feuerwehr-Laufkarten gem. DIN 14 675 und den abweichenden Vorgaben des Landkreis Fürth
- Feuerwehrpläne gem. DIN 14 095 und den abweichenden Vorgaben des Landkreis Fürth (siehe Merkblatt „Hinweise für die Erstellung von Feuerwehrplänen“)

2. Phasen der Errichtung

Für die Errichtung der BMA ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma verantwortlich zu erbringen. Die Firma muss durch eine akkreditierte Stelle im Sinne der DIN 14675 Teil 1 zertifiziert sein. Die Fachzertifizierung ist in jeder Phase der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Zugelassene Firmen bei der ILS Nürnberg sind aktuell:

Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Nordring 69
90409 Nürnberg

und

Siemens AG
Siemenspromenade 2
91058 Erlangen

Der Antrag (Anlage 1) zur Aufschaltung einer BMA im Landkreis Fürth auf die ILS Nürnberg ist spätestens 8 Wochen vor Anschlussstermin vom Betreiber an die Brandschutzdienststelle schriftlich zu stellen. Zusammen mit dem Antrag zur Aufschaltung der BMA ist der Brandschutzdienststelle ein Brandmeldekonzept (gemäß Abschnitt 5 der DIN 14 675, Anlage 2) vorzulegen.

Zwischen dem Betreiber und dem Konzessionär (Träger der AÜA) ist ein Vertrag abgeschlossen, der den Teilnehmeranschluss zur Übertragung von Brandmeldungen an die ILS Nürnberg regelt.

Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage durch die Brandschutzdienststelle ist das Gutachten eines Sachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen über die DIN- und VDE-gerechte Montage und Inbetriebsetzung der Brandmeldeanlage vorzulegen.

3. Erweiterung bestehender Anlagen

Änderungen oder Erweiterungen der auf die ILS aufgeschalteten Brandmeldeanlage müssen während der Planung der Brandschutzdienststelle schriftlich gemeldet werden.

Eine bestehende BMA ist den jeweils aktuellen Anschlussbedingungen dann anzupassen, wenn erhebliche Änderungen vorgenommen werden. Eine erhebliche Änderung liegt nach DIN 14675 u.a. dann vor, wenn

- die Anzahl der Brandmelder innerhalb von zwei Jahren um mehr als 10% der Gesamtzahl der automatischen Melder bzw. um mehr als 10 Melder erweitert wird
- eine ortsfeste Löschanlage angeschlossen wird
- Änderung des Brandschutzkonzeptes
- Erweiterung der Überwachung um ein oder mehrere Brandabschnitte oder Geschosse
- Änderung der Kategorie des Schutzzumfangs
- Systemänderung mit Änderung des Leitungsnetzes (z.B. Stich- auf Ring-Leitungen)
- Änderung der Leistungsmerkmale oder Funktion der BMA
- Ein Austausch der BMA bei unveränderter Funktion ist keine wesentliche Änderung.
- Im Zweifelsfall kann ein bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger hinzugezogen werden.

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine neuerliche Abnahme gemäß Nr. 4 dieser Anschlussbedingungen erforderlich.

4. Aufschaltung und Abnahme der BMA

Die Abnahme der Brandmeldeanlage erfolgt ausschließlich durch die Brandschutzdienststelle.

Der Abnahmetermin ist mindestens zwei Wochen vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Eine Terminvergabe durch die Brandschutzdienststelle kann erst erfolgen, wenn die Unterlagen gemäß Anlage 3 vorgelegt wurden.

In der Anlage 3 ist eine Checkliste der wichtigsten vorzulegenden Unterlagen bzw. der zu ergreifenden Maßnahmen für die Abnahme/Aufschaltung zusammengestellt.

Die Brandmeldeanlage wird erst dann auf die ILS Nürnberg aufgeschaltet und seitens der Brandschutzdienststelle anerkannt, wenn alle in diesen Anschlussbedingungen für die Errichtung von Brandmeldeanlagen genannten Auflagen und Bedingungen erfüllt sind.

Ansprechpartner für die Brandschutzdienststelle ist der Antragsteller bzw. ein von ihm Beauftragter (z. B. Architekt oder Fachplaner). Zur Abnahme müssen der Antragsteller (bzw. ein Beauftragter), der Konzessionär und der Errichter anwesend sein.

Die Verordnung über Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen ist zu beachten.

Hinweise für den Tag der Abnahme / Abbruch der BMA-Aufschaltung und Abnahme:

- Notwendige technische Überprüfungen, Installationen (auch Software) und Arbeiten an der Brandmeldeanlage haben bis zum Termin mit der Brandschutzdienststelle fertiggestellt zu sein. Die Aufnahme der zu verwahrenden Schlüssel bzw. Kartensysteme im FSD hat installiert zu sein.

Die Montage der Schließungen für die Innentüre des FSD, des FSE-Zylinders und des Zylinders für das FIZ, erfolgt mit den von der jeweiligen Feuerwehr gestellten Zylindern, im Rahmen des Abnahmetermins.

Sollten notwendige Arbeiten an der Brandmeldeanlage zur Aufschaltung notwendig sein und mehr als eine halbe Stunde dauern, so behält sich die Brandschutzdienststelle vor, den Termin der BMA-Abnahme abzubuchen. Ein neuer Termin ist frühestens zu vereinbaren, wenn die BMA ordnungsgemäß funktioniert und eine Abnahme mit gleichzeitiger Aufschaltung auf die ILS Nürnberg gewährleistet ist.

- Bei der Abnahme wird ein automatischer Melder mit Prüfgas beaufschlagt, um die Funktion der BMA inkl. der Übertragung des Alarms zur ILS Nürnberg zu überprüfen. Das Prüfgas ist von Betreiberseite bereitzustellen.

5. Zugang und Hinweiszeichen für die Feuerwehr

Vom Betreiber ist der Feuerwehr im Alarmfall der gewaltfreie Zugang zu allen Räumen, Gebäuden und Objekten, die mit einer Brandmeldeanlage oder einer selbständigen (automatischen) Löschanlage geschützt oder überwacht sind, jederzeit (rund um die Uhr) zu ermöglichen.

Der Weg von der Anfahrsstelle der Feuerwehr bis zum Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) ist deutlich sichtbar mit Hinweiszeichen in Ausführungsform nach DIN 4066 „FIZ“ bzw. „SPZ“, im Bedarfsfall ergänzt durch Richtungspfeile, zu kennzeichnen. Größe und Positionierung der Hinweiszeichen und Richtungspfeile sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Steuerung von elektrischen Schranken und Tore

Elektrische Schranken und Tore müssen sich bei Auslösen der BMA automatisch öffnen. Nach Einlegen des Objektschlüssel und Verriegelung des FSD müssen sich die Schranken und Tore wieder automatisch schließen.

Bei Stromausfall oder bei nicht Öffnen der Schranken und Tore müssen diese von Hand zu öffnen sein.

6. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Bauliche Anlagen und Objekte, die im Alarmfall nicht jederzeit zugänglich sind, müssen mit einem VdS-zugelassenen Feuerwehr-Schlüsseldepot mit Schließung „der zuständigen Feuerwehr“ ausgerüstet werden.

Der Standort des FSD muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.

Eine Bezugsbestätigung für die Schließung der zuständigen Feuerwehr ist als Anlage 6 beigelegt.

In das FSD (mit Halbzylinder der Objektschließung) ist der zu überwachende Hauptschlüssel (Generalhauptschlüssel) für das Schutzobjekt einzusetzen.

In bestimmten Fällen behält sich die Feuerwehr aus einsatztaktischen Gründen vor, auf Kosten und Risiko des Betreibers mehrere Generalhauptschlüssel im FSD deponieren zu lassen.

Sollten sich im Gebäude Bereiche befinden, die z.B. mit Block- oder Codeschlössern einer Einbruchmeldeanlage gesichert sind, so müssen diese bei Auslösung der BMA automatisch entriegeln.

Der Sabotagealarm muss an ein ständig besetztes, vom Verband der Schadenversicherer (VdS) zertifiziertes Wach- und Sicherheitsunternehmen weitergeleitet werden.

Es ist nicht zulässig, dass bei Sabotage bzw. Einbruchalarm die Übertragungseinrichtung ausgelöst wird. Durch eine Sabotagemeldung darf das FSD nicht entriegeln.

FSD und deren Anlageteile sind vierteljährlich nach DIN VDE 0833-1 (VDE 0833-1) zu inspizieren und müssen mindestens einmal jährlich gewartet werden. Die Wartungsarbeiten müssen in Anwesenheit der für die Schließung der Innentür verantwortlichen Person (z. B. Schlüsselträger der zuständigen Feuerwehr) oder dessen Beauftragten erfolgen, sofern die Überprüfung der hinterlegten Schlüssel nicht anderweitig geregelt wurde.

Bei Änderung der Schließanlage überwachter Objekte sind auch die im Feuerwehrschränke deponierten Schlüssel und ggf. der Halbzylinder des FSD unter Hinzuziehung der zuständigen Feuerwehr auszutauschen. Die Terminabsprache hat mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Änderungstermin an der Schließanlage (FSD) mit der zuständigen Feuerwehr zu erfolgen (Protokoll, Anlage 7). Die Brandschutzdienststelle ist über die Änderung zu informieren.

7. Blitzleuchte

Jeder Alarmzustand der BMA der zu einem Fernalarm (Auslösen der ÜE) führt, ist durch eine im Außenbereich installierte **rote** Blitzleuchte anzuzeigen.

Die Blitzleuchte ist in der Regel in einer gedachten senkrechten Linie über dem FSD zu installieren. Die Einbauhöhe ist so zu wählen, dass diese jeweils im Blickfeld der ankommenden Einsatzkräfte liegt. Das Blickfeld auf die Blitzleuchte darf nicht durch Gegenstände verstellt werden und ist von Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Die Position der Blitzleuchte ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, bei unübersichtlichen oder weit verzweigten Anlagen zusätzliche oder andere optische Erkennungsmerkmale zu fordern.

8. Freischaltelement (FSE)

Bei Einbau eines FSD wird immer der Einbau eines FSE erforderlich. Das FSE muss den jeweils gültigen Regeln der Technik entsprechen.

Der Einbauort des FSE ist je nach Abhängigkeit des gewählten, jeweils nach DIN 14675 zulässigen Einbauortes (Fassade oder Schränke-Säule) mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen. Das Freischaltelement ist mit der Schließung „der zuständigen Feuerwehr“ oder der Schließung „N1“ (Halbzylinder) auszurüsten. Die erforderliche Schließung ergibt sich aus Anlage 6. Die Beschaffung und der Einbau des Schließzylinders ist bei der Schließung „N1“ durch den Betreiber zu veranlassen.

Das FSE muss stets frei zugänglich sein, darf durch Gegenstände nicht zugestellt werden und ist von Pflanzenbewuchs freizuhalten.

9. Übertragungseinrichtung (ÜE) und Brandmeldezentrale (BMZ)

Die BMZ kann in einem Raum nach den Erfordernissen des Betreibers eingebaut werden. Das Risiko der Brandentstehung am Aufstellort muss gering sein. Auf niedrige Brandlast ist zu achten. Der Aufstellort ist durch die Brandmeldeanlage zu überwachen.

Die BMA ist mit einer Übertragungseinrichtung (ÜE) nach DIN EN 54-21 über einen Leitungsweg nach DIN EN 50136-1 an eine Alarmübertragungsanlage in der ILS Nürnberg anzuschließen.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, sind Störungsmeldungen gemäß VDE 0833 an eine beauftragte Stelle (zum Beispiel Serviceleitstellen, Wachschutzorganisationen oder Euro- bzw. Cityrufsysteme) weiterzuleiten.

10. Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

FBF, FAT, und die Feuerwehrlaufkarten sind zu einem FIZ in einem verschließbaren Schrank zusammen zu fassen.

Im Einzelfall ist das Bedienfeld für Feuerwehr-Gebädefunk, der Einsprechstelle für die ELA-Anlage, der Einsprechstell für Feuerwehr-Aufzüge und die Steuerung der RWA Systeme mit zu integrieren.

Das FIZ kann von der BMZ abgesetzt sein und ist erster Anlaufpunkt der Feuerwehr im Alarmfall. Es ist in unmittelbarer Nähe des Objektzugangsbereiches zu installieren. Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Der Zugang ist eindeutig mit dem nachfolgend dargestellten Hinweisschild zu kennzeichnen:



Feuerwehrintormationszentrum

Für das FIZ ist ein Halbzylinder der Schließung „N1“ vorzusehen. Die Beschaffung und der Einbau des Schließzylinders ist durch den Betreiber zu veranlassen. Der Schrank muss mit Schildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift ‚FIZ‘ versehen werden.

Am FIZ ist je ein Aufkleber anzubringen aus dem mindestens folgende Daten ersichtlich sind:

- Name und Adresse der Wartungsfirma sowie des Errichters der AÜA
- Telefonnummer der genannten Firmen bzw. Rufnummer einer „Firmenhotline“
- Wartungsvertragsnummer der BMA Wartungsfirma.

Durch den Betreiber sind innerhalb des FIZ Sperrschilder („Außer Betrieb“), Ersatzgläser für Handfeuermelder und zwei Schlüssel für Handfeuermelder bereit zu legen.

Innerhalb des FIZ ist ein Betriebsbuch der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Dieses ist stets aktuell zu halten. Alle Abschaltungen, Alarmierungen, Fehlalarme, etc. sind zu dokumentieren)

11. Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Im Feuerwehrintormationszentrum ist ein Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 zu installieren.

Alle Einrichtungen die über die Taste „Brandfallsteuerung“ gesteuert werden, sind auf einem Übersichtsplan im FIZ zu hinterlegen/auszuhängen.

12. Feuerwehrranzeigetableau (FAT)

Um die Betriebszustände der BMZ in einheitlicher Erscheinungsform anzeigen zu können, ist im Feuerwehrintormationszentrum ein Feuerwehrranzeigetableau nach DIN 14662 zu installieren.

Das FAT ist zu programmieren mit:

Erste Zeile: „Meldergruppe...(Nr.) (z.B.4/1)

Zweite Zeile: „Melderart / Raumbezeichnung...“

Kennzeichnung Melderart:

HFM- Melder (HFM)	Handfeuermelder
Autom. - Melder (AM)	Automatischer Melder
Linie	Linienmelder
RAS	Rauchansaugsystem
DB	Melder in Doppelboden
ZD	Melder in Zwischendecke
FSE	Freischaltelement
GAS-Melder	z.B. Chlorgas

Im Zweifelsfall ist die Programmierung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Bei ausgedehnten Objekten mit mehreren Zufahrten kann möglicherweise mehr als ein FAT erforderlich sein. Gegebenenfalls sind weitere Standorte im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

13. Feuerwehrlaufkarten

Für jede Meldergruppe der Brandmeldeanlage ist eine farbige Laufkarte gemäß DIN 14675 und dem Merkblatt „Hinweise für die Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten“ mit Lage- und Grundrissplan gut sichtbar und stets griffbereit am FIZ zu hinterlegen.

Die Feuerwehrlaufkarten sind im Entwurf spätestens vier Wochen vor dem Abnahmetermin zur Überprüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen und durch diese schriftlich freizugeben.

Bauliche Änderungen oder Nutzungsänderungen an durch Brandmeldeanlagen oder ortsfesten Löschanlagen überwachten Gebäudeteilen sind der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Die Laufkarten sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle durch den Betreiber entsprechend zu korrigieren.

14. Feuerwehrplan

Der Betreiber hat für jedes, mit einer Brandmeldeanlage oder einer ortsfesten Löschanlage gesicherte Objekt einen Feuerwehrplan zu erstellen, zu unterhalten und an den geforderten Örtlichkeiten bereit zu stellen.

Die Erstellung des Planes muss nach den Anforderungen des Normblattes DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ erfolgen sowie den hiervon geforderten Abweichungen des „Merkblattes für die Erstellung von Feuerwehrplänen“ im Landkreis Fürth entsprechen.

Ergeben sich Änderungen im Feuerwehrplan (z.B. geänderter Gebäudegrundriss, Zugang, Nutzung usw.), so ist der Betreiber verpflichtet, diese Änderungen der Brandschutzdienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen und die Einsatzunterlagen zu aktualisieren.

Der Feuerwehrplan ist im Entwurf **spätestens vier Wochen vor dem Abnahmetermin** zur Überprüfung der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Die Freigabe zur Fertigung des Planes erfolgt schriftlich.

Für Schäden, die aus der, seitens des Betreibers erfolgten fehlerhaften Erstellung oder nicht rechtzeitigen Aktualisierung von Feuerwehrplänen resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber.

Einsatzpläne sind mindestens 2-jährlich durch den Betreiber zu überprüfen, ggf. zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle bei Überarbeitung erneut zur schriftlichen Freigabe vorzulegen.

15. Meldereinbau und Beschriftung

Automatische Brandmelder müssen den Normen der Reihe DIN EN 54 entsprechen. Handfeuermelder (nichtautomatische Brandmelder) müssen den Normen DIN EN 54-11, Typ B mit quadratischem Bedienteil oder der DIN 14678 entsprechen. Das Gehäuse von Handfeuermeldern ist in der Farbe Rot (RAL 3000) auszuführen.

Alle Meldergruppen sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und gut sichtbar nach DIN 1450 zu beschriften (z.B. „4/1“, „4/2“ usw. – d.h. Meldergruppe 4 Melder Nr. 1). Automatische Melder sind so zu installieren, dass die optische Auslöseerkennung vom Raumzugang bzw. von der Standebene des Betrachters gut zu erkennen ist. Die Beschriftung sollte am Sockel eines Melders oder auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Melderstandortes angebracht werden, um bei Austausch oder (zeitweiligen) Fehlen eines automatischen Melders die Gruppennummer weiterhin lesen zu können.

Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) sind mit Gruppen- und Meldernummer dauerhaft und von außen sichtbar auf dem Bedienfeld hinter der Glasscheibe zu kennzeichnen.

Die Brandmelderbeschriftung muss nach DIN 14675 und DIN 1450 (Schriften und Leserlichkeit) ausgeführt sein.

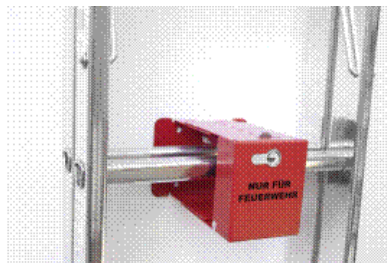
Mind. Schriftgröße h in mm	Raumhöhe = Leseentfernung
10 mm	2,5 m
15 mm	3,3 m
25 mm	4,5 m
35 mm	5,8 m
50 mm	7,4 m
75 mm	11,0 m
100 mm	13,5 m
150 mm	18,0 m

Für nichtautomatische Brandmelder sind Schilder mit der Aufschrift „Außer Betrieb“ vorzuhalten.

Verdeckte Melder

Melder in Zwischendecken müssen zu jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefasst und ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Die Standorte nicht unmittelbar sichtbarer Melder (z.B. in Doppelböden oder Zwischendecken installierte Melder) sind mit gelben Punkten (50-100mm) fest und dauerhaft zu markieren. Die Markierungen sind zusätzlich mit Meldergruppe und Meldernummer zu versehen. Unter dem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein, das mit der Meldergruppennummer gekennzeichnet ist. Jeder nicht sichtbare Melder in Zwischendecken muss (z.B. über Revisionsklappen) gut zugänglich sein. Die Revisionsklappe ist gegen Herabfallen und Vertauschen zu sichern.

Zur Überprüfung von ausgelösten Meldern in den Zwischendecken ist eine der Raum- bzw. Deckenhöhe entsprechende Leiter (freistehende Bockleiter) bereitzuhalten. Der Standort der Leiter ist im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Die Leiter ist mit einer absperrbaren Vorrichtung (mit der Schließung gemäß Anlage 6) gegen unberechtigtes Entnehmen zu sichern. Die absperrbare Vorrichtung ist mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.



Beispiel

Über Meldern in Doppelböden sind die darüber liegenden Fußbodenplatten entsprechend der Melder- und Meldergruppennummern farblich zu kennzeichnen.

Bodenplatten, unter denen Brandmelder angebracht sind, dürfen weder verschraubt noch mit Einrichtungsgegenständen verstellt sein. Sie müssen mit einem Saug-/Krallenheber abgehoben werden können und mit einer Kette o.ä. dauerhaft gegen Vertauschen gesichert sein.

Zur Erkundung von verdeckten, automatischen Meldern sind Hilfsmittel für die Feuerwehr notwendig. Dies können z.B. Saug-/Krallenheber zum Anheben von Bodenplatten und Hilfswerkzeug zum Entfernen von Deckenplatten und dergleichen sein.

Die zum Anheben von Bodenplatten erforderlichen Heber (Saug-/Krallenheber) sind unmittelbar beim FIZ zu hinterlegen und mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Nur für Feuerwehr“ zu beschriften.

Für Melder in Lüftungskanälen, Kabelschächten und ähnlichen Schächten gelten sinngemäß die obigen Ausführungen dieser Anschlussbedingungen.

Falschalarme

Ein besonderes Augenmerk ist auf Umgebungseinflüsse zu richten, damit Falschalarme vermieden werden. Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen, wie in DIN VDE 0833-2 beschrieben, sind zu treffen und ggf. mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Es wird hierbei empfohlen, grundsätzlich die Betriebsart „TM“ nach DIN VDE 0833-2 vorzusehen.

Nach Art. 28 BayFwG besteht die Möglichkeit (mit entsprechender Satzung) für Fehl- oder Falschalarme durch Brandmeldeanlagen angefallene Einsatzkosten in Rechnung zu stellen.

16. Selbständige Löschanlagen

Bei selbsttätigen Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlagen) ist für jede Anlagengruppe (z.B. Sprinklergruppe) eine eigene Melderlinie der Brandmeldeanlage vorzusehen. Die Kombination dieser Meldergruppe mit automatischen oder nichtautomatischen Meldern ist nicht zulässig.

17. Brandfallsteuerung für Aufzüge (Evakuierungsfahrt)

Sind Aufzüge vorhanden, so müssen diese bei Feueralarm durch die Brandmeldeanlage so angesteuert werden, dass diese ohne Zwischenhalt in die Ebene mit einem direkten Ausgang ins Freie fahren und dort stehen bleiben, bis am Feuerwehr-Bedienfeld die Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr wieder zurückgestellt wurde.

Eine dynamische Aufzugssteuerung der Aufzüge ist empfehlenswert und vorab mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Steuerung ist für das komplette Gebäude, Brandabschnittsunabhängig vorzusehen.

18. Steuerung von Aufzügen mit Vorrangschaltung

Bei Aufzügen mit Schlüsselschalter für eine Vorrangschaltung (Feuerwehrfahrt) ist ein Profilzylinder mit der gleichen Schließung wie im FIZ (N1) einzubauen.

19. Wartung/Inspektion

Brandmeldeanlagen müssen im Hinblick auf die ständige Funktionsbereitschaft (vgl. VDE 0833) regelmäßig gewartet werden. Ein Nachweis über einen abgeschlossenen Wartungsvertrag ist der Brandschutzdienststelle durch den Betreiber bei der Beantragung der Aufschaltung auf die ILS vorzulegen.

Es werden nur Wartungsverträge mit Fachfirmen anerkannt, die durch eine akkreditierte Stelle im Sinne der DIN 14675 zertifiziert wurden und ein Qualitätsmanagementsystem durchführen.

Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten an der Brandmeldeanlage durch die Wartungs- oder Errichterfirma dürfen keine dadurch hervorgerufenen Brandmeldungen bei der ILS Nürnberg als Falschalarme eingehen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Fehlalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Brandschutzdienststelle ermächtigt, die Anlage überprüfen zu lassen.

Die jährlich oder vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

An der Brandmelderzentrale ist ein Aufkleber anzubringen, aus dem mindestens folgende Daten hervorgehen:

- Name, Adresse und Telefonnummer der Wartungsfirma
- Wartungsvertragsnummer bzw. Datum

Ist das Auslösen eines automatischen Brandmelders nicht nachvollziehbar (wie beispielsweise durch Feuer, Rauchen oder Schweißen), darf der entsprechende Melder bzw. die entsprechende Meldergruppe erst nach einer Kontrolle bzw. Fehlerbeseitigung durch die entsprechende Wartungsfirma wieder in Betrieb genommen werden.

Bei der Durchführung von Probealarmen darf jeweils nur ein Alarm – nach vorheriger fernmündlicher Ankündigung bei der erstalarmierenden Stelle – durchgeschaltet werden. Wenn technisch möglich, bleiben Feuerwehr und Betreiber während des Probealarms fernmündlich in Kontakt. Alle anderen Meldergruppen sind ohne Auslösung der Übertragungseinheit zu überprüfen. Bei Wartungsarbeiten oder anderen Arbeiten der Wartungsfirma oder des Errichters dürfen keine Brandmeldungen bei der erstalarmierenden Stelle einlaufen. Die Durchführung von Arbeiten an Brandmeldeanlagen ist der erstalarmierenden Stelle fernmündlich anzuzeigen.

Bei Störungen und Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen sind die nichtautomatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „außer Betrieb“ zu setzen. Sperrschilder müssen mit dem Wortlaut „außer Betrieb“ versehen sein. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das Fernsprechnetz, Notruf 112, erfolgen muss. Ersatzgläser und Sperrschilder sind in ausreichender Zahl bei der Brandmelderzentrale bereitzuhalten.

Gestörte Meldergruppen sind im Bedarfsfall durch den Betreiber oder Errichter (Wartungsfirma) abzuschalten und eine Instandsetzung unmittelbar einzuleiten.

Bei technischen Arbeiten in Bereichen, die von automatischen Meldern überwacht werden, sind die betreffenden Melder oder Meldergruppen vor Beginn der Arbeiten durch den Betreiber der BMA abzuschalten.

Hinweis:

Auf Grund von (Teil-)Abschaltungen der BMA ist der Betreiber verpflichtet, die nicht überwachten Bereiche organisatorisch überwachen zu lassen und Brandereignisse manuell an die ILS Nürnberg zu melden, um eine Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten.

20. Sonstige Bestimmungen

Folgen, die aus nicht erfüllten Auflagen dieser Anschlussbedingungen resultieren oder eine Verzögerung des Anschlusses mit sich bringen, gehen nicht zu Lasten der Brandschutzdienststelle.

Für Schäden, die aus der teilweisen oder vollständigen Abschaltung der Brandmeldeanlage oder aus der Nichterreichbarkeit einer unterwiesenen Person resultieren, haftet ausschließlich der Betreiber. Gleiches gilt bei Übertragungsfehlern oder defekten Übertragungswegen der Brandmeldeanlage und Störungen des FSD oder einzelner Anlagenbestandteile der Brandmeldeanlage oder des FBF.

Bei Objekten besonderer Art und / oder Nutzung ist zweckmäßigerweise schon während der Planung mit der Brandschutzdienststelle abzuklären, ob eine BOS – Gebädefunkanlage erforderlich ist. Eine entsprechende Überprüfung und der Nachweis zur Aufrechterhaltung der Funkverbindung hat durch ein unabhängiges Sachverständigenbüro zu erfolgen. Die Kosten trägt der Bauherr bzw. der Betreiber des Objektes.

Vom Betreiber sind mindestens drei Mitarbeiter/innen mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zu benennen, die im Bedarfsfalle (z. B. bei Störung auch während der Nichtbetriebszeit) als verantwortliche Gesprächspartner der Feuerwehr zur Verfügung stehen (siehe Punkt 4. Abnahme). Diese Personen müssen in die Brandmeldeanlage unterwiesen und über Alarmorganisation (DIN 14675/5.5) im Falle eines Brandalarms unterrichtet sein. Änderungen bezüglich des Personals oder dessen Erreichbarkeit sind der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

Technische oder organisatorische Regelungen, die von diesen Anschlussbedingungen bzw. den einschlägigen Normen abweichen, sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

21. Hinweise zum Datenschutz

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 DSGVO finden Sie unter:
www.landkreisfuerth.de/datenschutzinfo

Der Betreiber einer BMA erklärt sich damit einverstanden, dass vorhandene Daten in schriftlicher und elektronischer Form gespeichert werden.

22. Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft und sind für alle Brandmeldeanlagen gültig, die nach dem 01.01.2021 an die ILS aufgeschaltet werden.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

Kreisbrandrat
Frank Bauer
Telefon: 0911/9773-1305
brandschutz@lra-fue.bayern.de

Brandschutzdienststelle
Carolin Meyer
0911/9773-1310
brandschutz@lra-fue.bayern.de

Änderungsverzeichnis

Datum	Abschnitt / Titel
31.03.2021	Hinweise für den Tag der Abnahme eingefügt (bei 4.)
29.07.2021	Änderung der Schließung im FSE/bei Vorrichtung für Leiter (bei 8. und 15.)
	Überarbeitung Anlage 6
	Ergänzung Anlage 5 (Checkliste) um notwendige Vorlage von Anlage 6
	Vorgaben Programmierung FAT (bei 12.)
02.12.2021	Überarbeitung Anlage 6 (gesondertes Formular für jeweils zuständige Feuerwehr)